

zusammen, diese werden nach Berufszweigen und teilweise, vor allem in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, auch nach örtlichen Bezirken zusammengefaßt. Zur Zeit bestehen 66 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit Einschluß der See-Berufsgenossenschaft und 40 land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Der Reichsarbeitsminister hat das Recht bekommen, wenn es zur Erhaltung oder Durchführung der Unfallversicherung oder zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger erforderlich ist, Änderungen im Bestand der Berufsgenossenschaften vorzunehmen, insbesondere Berufsgenossenschaften zu vereinigen, aufzulösen, einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Berufsgenossenschaft auszuschneiden oder einer Berufsgenossenschaft zuzuteilen oder neue Berufsgenossenschaften zu errichten sowie endlich Landesversicherungsanstalten zu Trägern der Unfallversicherung zu machen.

Jede Berufsgenossenschaft umfaßt innerhalb ihres Bezirkes kraft Gesetzes alle Betriebe der zugehörigen Gewerbszweige, wobei Nebenbetriebe regelmäßig dem Hauptbetriebe folgen. Doch können mehrere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe desselben Unternehmers, die im Bezirke des gleichen Oberversicherungsamts liegen, auch wenn sie nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenbetrieb stehen, auf Antrag des Unternehmers einer einzigen Berufsgenossenschaft zugeteilt werden, wenn in den Betrieben zusammen nicht mehr als 10 Versicherungspflichtige beschäftigt werden (§§ 539 ff., 631 ff., 918 ff.).

Jeder, der einen gewerblichen versicherungspflichtigen Betrieb eröffnet oder dessen Betrieb nachträglich, z. B. durch Benutzung eines Dampffessels, versicherungspflichtig wird, hat dies binnen 1 Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, anzuzeigen; bei der Landwirtschaft hat die Gemeinde die Anzeigepflicht. Das Versicherungsamt überweist den Betrieb durch Einsendung der Anzeige an die Genossenschaft, der er zugehört. Die gewerblichen Genossenschaften führen stets, die landwirtschaftlichen in der Regel ein Betriebsverzeichnis, in das alle Mitglieder nach Prüfung ihrer Zugehörigkeit aufgenommen werden. Geht eine Anzeige der genannten Art vom Versicherungsamt ein, so entscheidet die Genossenschaft über Aufnahme oder Ablehnung. Nimmt sie einen Betrieb auf, so trägt sie ihn in das Betriebsverzeichnis ein und erteilt dem Unternehmer einen Mitgliedschein. Will sie den Betrieb nicht aufnehmen, so erteilt sie einen ablehnenden Bescheid. Sowohl gegen die Aufnahme wie gegen die Ablehnung steht dem Unternehmer die Beschwerde zu. Treten später in einem in das Betriebsverzeichnis aufgenommenen Betrieb Änderungen ein, welche die Zugehörigkeit des Betriebs zu der Genossenschaft aufheben, so ist der Unternehmer im Betriebsverzeichnisse zu löschen. Wird infolge der Änderung die Versicherungspflicht des Betriebs bei einer anderen Berufsgenossenschaft begründet, so ist der Betrieb dieser Berufsgenossenschaft zu überweisen (§§ 649 ff., 962 ff., 1123 ff.).

Bei den Berufsgenossenschaften sind nur die in den Betrieben beschäftigten Personen versichert. Die bei nichtgewerbsmäßigen Bau-